

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 27.02.2013 I 52-1.9.1-820/10

# **Zulassungsnummer:**

Z-9.1-824

# **Antragsteller:**

Casco Adhesives AB PO Box 115 38 100 61 STOCKHOLM SCHWEDEN

# Geltungsdauer

vom: 27. Februar 2013 bis: 27. Februar 2018

# **Zulassungsgegenstand:**

Melaminharzklebstoff Casco 1252 mit Härter 2526 für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen bei getrenntem Auftrag von Harz und Härter

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.





Seite 2 von 6 | 27. Februar 2013

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 27. Februar 2013

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf den Melamin-Harnstoffharz-Klebstoff 1252 mit dem Härter 2526 der Fa. Casco Adhesives AB für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz aus Nadelholz sowie von Keilzinkenverbindungen von einteiligem Vollholz aus Nadelholz mit getrenntem mechanischen Auftrag von Harz und Härter mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,1 mm.

# 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Harz 1252 mit dem Härter 2526 darf für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 1052<sup>1</sup> verwendet werden, wobei das Harz und der Härter in einer speziellen Anlage getrennt auf jeweils ein Fügeteil aufgetragen werden.
- 1.2.2 Für den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Verwendbarkeit des Klebstoffs bei Bauteiltemperaturen von mehr als 60 °C ist nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

# 2 Bestimmungen für den Melamin-Harnstoffharz-Klebstoff 1252 mit dem Härter 2526

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rezepturen des Harzes 1252 sowie des Härters 2526 müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.2 Der Klebstoff muss aus
  - 100 Gewichtsteilen (GT) Melamin-Harnstoffharz 1252 (flüssig) und
  - 100 Gewichtsteilen (GT) Härter 2526 (flüssig)

mit einem zulässigen Toleranzbereich des Härters von 50 bis 150 Gewichtsteilen bei einem getrennten Auftrag der Komponenten bestehen.

- 2.1.3 Der Klebstoff erfüllt für die Verklebung von Nadelholz die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301².
- 2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

# 2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

# 2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und/oder der Lieferschein des Melamin-Harnstoffharz-Klebstoffs 1252 mit dem Härter 2526 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

DIN 1052:2008-12
Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

DIN EN 301:2006-09
Klassifizierung und Leistungsanforderungen



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-824

Seite 4 von 6 | 27. Februar 2013

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Melamin-Harnstoffharz-Klebstoffs 1252 mit dem Härter 2526 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
   Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
   Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 5 von 6 | 27. Februar 2013

# 2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die im Rahmen der Erstprüfung erforderlichen Prüfungen sind beim DIBt hinterlegt.

- 3 Bestimmungen für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen unter Verwendung des Melamin-Harnstoffharz-Klebstoffs 1252 mit dem Härter 2526
- 3.1 Vom Hersteller des Klebstoffes sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.
  - Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.
- 3.2 Die Raumtemperatur beim Kleben und Aushärten sowie die Temperatur der Holzbauteile müssen mindestens 18 °C betragen.
- 3.3 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052:2008-12, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.
  - Im Rahmen dieses Nachweises ist auch die Eignung der Auftragsanlage für einen sicheren getrennten Auftrag des Harzes und des Härters zu prüfen und zu bestätigen.

Ein sicherer Klebstoffauftrag liegt vor, wenn

 durch Anordnung von zwei Auftragseinheiten für das Harz auf der einen Fügeteilseite und von zwei Auftragseinheiten für den Härter auf der anderen Fügeteilseite mit geeigneten Kontrolleinrichtungen sichergestellt ist, dass immer die erforderliche Mindestmenge beider Komponenten in der herzustellenden Klebefuge vorhanden ist,

#### oder

- eine ständige werkseigene Produktionskontrolle des Auftrages von Harz und Härter gemäß DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I oder DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H sicherstellt, dass alle Zinkenflächen der zusammengepressten Keilzinkenverbindung mit Klebstoff bedeckt sind.
- 3.4 Bei der Verklebung von einteiligen Vollhölzern durch Keilzinkenverbindungen sind die Bestimmungen nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I und bei der Verklebung von Lamellen für Brettschichtholz durch Keilzinkenverbindungen die Bestimmungen nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H, zu beachten.
  - Abweichend davon dürfen der Harz- und der Härterauftrag in einer geeigneten Anlage getrennt auf jeweils einer Fügeteilseite erfolgen.
- 3.5 Die Klebstofffugendicke der Keilzinkenverbindung darf höchstens 0,1 mm betragen.
- 3.6 Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung muss die Verklebung der Einzelhölzer faserparallel erfolgen.
- 3.7 Mit dem Melamin-Harnstoffharz-Klebstoff verklebte Keilzinkenverbindungen müssen bei einer Raumtemperatur von 20 °C sowie 65 % relativer Luftfeuchte (Holzfeuchte: 12 %) und einem Verhältnis von Harz zu Härter von 100 : 100 mindestens eine Stunde aushärten. Die Aushärtezeiten gelten bei einer Gesamtauftragsmenge des Klebstoffs von 250 g/m². Eine mechanische Beanspruchung ist während der Aushärtezeit unzulässig. Davon ausgenommen sind geringfügige Beanspruchungen, die aus dem Transport der Holzbauteile mit Keilzinkenverbindungen entstehen.



Seite 6 von 6 | 27. Februar 2013

3.8 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Erfüllung der Anforderungen an den Harz- und Härterauftrag durch die Auftragsanlage ständig kontrollieren und dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Reiner Schäpel Referatsleiter Beglaubigt